

# Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Terrorismusfinanzierung im Sinne des GwG bedeutet die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden sollen, eine Straftat mit terroristischem Hintergrund zu begehen. Das Geldwäschegesetz soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.



## Aktuelle Hinweise

### Sanktionen gegen Russland

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass seitens der Europäischen Union verschiedene Verordnungen im Zusammenhang mit Sanktionen gegen Russland in Kraft getreten sind bzw. in Kürze in Kraft treten. Über das, was Sie vor diesem Hintergrund künftig bei Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz zu beachten haben, informiert Sie die Financial-Intelligence-Unit (FIU).

Hier finden Sie weitere Informationen im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland.

## Kontakt

### Regierungspräsidium Stuttgart

**Referat 16**

Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

0711 904-11606, 0711 904-11607

0711 904-11666

geldwaesche@rps.bwl.de

### Regierungspräsidium Karlsruhe

**Referat 16**

Jahnstraße 3  
76133 Karlsruhe

0721 926-5328, 0721 926-5334

0721 93340232

geldwaesche@rpk.bwl.de

## Regierungspräsidium Freiburg

### Referat 16

Bissierstraße 7

79114 Freiburg

0761 208-4844, 0761 208-4841

0761 208-394796

geldwaesche@rpf.bwl.de

## Regierungspräsidium Tübingen

### Referat 16

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

07071 757-3028, 07071 757-5407

07071 757-3190

geldwaesche@rpt.bwl.de



## Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

Die vier baden-württembergischen Regierungspräsidien sind durch die Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GWG) für die Geldwäscheprävention und -bekämpfung im so genannten Nichtfinanzbereich bestimmt worden.

Unter die Aufsicht der Regierungspräsidien fallen Verpflichtete, die mit Gütern handeln (Güterhändler) wie beispielsweise Schmuck-, Uhren oder Automobilhändler, ferner Immobilienmakler, bestimmte Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen sowie Treuhänder.

## Was sind unsere Aufgaben?

Das Geldwäschegesetz stellt verpflichtete Unternehmen vor die Frage, in welcher Art und Weise bestimmte Pflichten umzusetzen sind. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben hierzu gemeinsam Auslegungs- und

Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen erstellt. Diese enthalten wichtige Hinweise und sind veröffentlicht unter:

### Geldwäschegesetz (GwG)

#### Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro ahnden. Die Aufsichtsbehörden haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte.

Sofern Sie Fragen haben, sprechen Sie das für Ihren Wohnort zuständige Regierungspräsidium an.

## Was heißt das für Sie als Unternehmer/in?

Zur Verhinderung der Geldwäsche müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know your Customer-Prinzip = Kenne deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen.

Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen risikoorientiert ergriffen werden, d.h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zur Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz trägt wesentlich dazu bei, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu verhindern.

Mehr zu diesen Pflichten entnehmen Sie der Rubrik "Weitere Informationen" auf dieser Seite.

## Allgemeingültige Informationen und Formulare

Die Dokumente sind nicht barrierefrei.

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	1 MB

### Anzeigeformular Bestellung / Abbestellung eines

### Geldwäschebeauftragten

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	1 MB

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum

Geldwäschegesetz (GwG)

pdf 222 KB

Checkliste: Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten nach §

15 des Geldwäschegesetzes (GwG) für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11, 13, 14 und 16 GwG

pdf 259 KB

Dokumentationsbogen zur Aufzeichnung der erhobenen

Angaben und eingeholten Informationen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) von Vertragspartnern in Form juristischer Personen und Personengesellschaften\* für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14 und 16 GwG)

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	235 KB
<b>Dokumentationsbogen zur Aufzeichnung der erhobenen</b>		
<b>Angaben und eingeholten Informationen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) von Vertragspartnern in Form natürlicher Personen* für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 13, 14 und 16 GwG)</b>		

	pdf	662 KB
<b>Geldwaesche: Risikobasierte organisatorische Maßnahmen</b>		

	pdf	273 KB
<b>Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?! Kurzinformation</b>		
<b>zu Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen</b>		

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	687 KB

Geldwäscheprävention -Ein Thema für mich?! Basisinformation

Geldwäschegesetz (GwG) für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen	pdf	321 KB
---	-----	--------

Merkblatt „Mein Ausweis - wieso?“

## Hinweise auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz

Die Dokumente sind nicht barrierefrei.

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	28 KB

Hinweise auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz

# Informationen und Formulare für Güterhändler

Die Dokumente sind nicht barrierefrei.

Beschreibung	Dateityp	Größe
<a href="#">Allgemeinverfügung zur Bestellung eines</a>	pdf	101 KB
<a href="#">Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz -GwG)</a>	pdf	1 MB

[Anzeigenformular Bestellung / Abbestellung: Rechtliche](#)

[Hinweise zum Geldwäschebeauftragten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz -GwG\)](#)

## Nationale Risikoanalyse

Die Dokumente sind nicht barrierefrei.

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	129 KB

Nationale Risikoanalyse

## Transparenzregister

Die Dokumente sind nicht barrierefrei.

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	135 KB

Tranzparenzregister

## Verdachtsmeldungen

Die Dokumente sind nicht barrierefrei.

Beschreibung	Dateityp	Größe
	pdf	806 KB

Allgemeine Anforderungen an die Darstellung des

Sachverhalts (Nichtfinanzsektor)



## Weitere Informationen

Gesetzestext (pdf, 216 KB)

Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (pdf, 1 MB)

Nationale Risikoanalyse Deutschland

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU))

Verdachtsmeldung

Transparenzregister

Zoll: Embargos gegen Personen und Organisationen

Justizportal: Finanz-Sanktionsliste

Drittländer mit hohem Risiko

PRADO: Register ausländischer Dokumente